

**DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.**

Sperlichstraße 25  
48151 Münster

Bereich I – Kernaufgaben  
Gruppe Fachdienste

BearbeiterIn:  
Martin Voges

Aktenzeichen: 15230

Tel. 0251 9739-175  
Fax 0251 776015  
fachdienste@drk-westfalen.de

**An die DRK-Kreisverbände  
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Münster, 29.03.2006

**Rundschreiben Nr. I/79/112/2006**

### **Rettungshundearbeit**

Regelungen zur Kostenerstattung nach Rettungshundeeinsätzen durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Rettungshundearbeit treten immer wieder Fragen zur Kostenerstattung nach Einsätzen auf. Daher wollen wir folgende Grundlagen noch einmal erläutern.

- Bei Einsätzen der Rettungshundeteams im eigenen Einsatzbereich werden die Kosten gemäß der getroffenen Regelungen innerhalb des Kreisverbandes abgerechnet.
- Da es aber immer wieder zu Einsätzen von Rettungshundegruppen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs kommt, ist es den Kreisverbänden, die Rettungshundegruppen vorhalten, nicht zuzumuten, die Kosten für solche Einsätze selber zu tragen. Bei Rettungshundeeinsätzen ist erfahrungsgemäß vielfach davon auszugehen, dass ein Dritter als Kostenträger nicht auszumachen sein wird.

In diesen Ausnahmefällen können durch den DRK-Landesverband einsatzbedingte Kosten ersetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die Rettungshunde wurden vom DRK-Landesverband angefordert.**
- 2. Der Einsatz erfolgte nicht im eigenen Kreisverbandsbereich.**

Gemäß Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften werden im Merkblatt „Auslagenersatz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im DRK“ (siehe Anlage) Kostenerstattungen für Verpflegungsaufwendungen und Fahrtkosten grundsätzlich geregelt.

Sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind und der DRK-Kreisverband sich selber außer Stande sieht, die entstandenen Kosten zu tragen, werden bei fristgerechter Einreichung der Unterlagen die wie folgt erstattet:

**1. Fahrtkosten:**

Vorrangig sind DRK-Dienst -/Einsatzfahrzeuge zu verwenden, für die bei Vorlage des Tankbelegs die Kraftstoffkosten spitz abgerechnet werden können.

Bei nur in Ausnahmefällen zu nutzenden privaten Pkw können die Einsatzkräfte 0,30 Euro je Kilometer pauschal abrechnen, wenn Seitens des auftraggebenden DRK-Kreisverbandes schriftlich begründet wird, warum kein Dienst- / Einsatz-Kfz genutzt werden konnte.

**2. Verpflegungskosten:**

Ab einer Einsatzdauer von 8 Stunden werden Auslagen für Verpflegung im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze pauschaliert erstattet. Die zu Grunde gelegten Sätze für die pauschalierte Erstattung, sowie die jeweiligen Kürzungen bei bereitgestellter Verpflegung können dem Merkblatt zur o.g. Richtlinie entnommen werden, welches in seiner aktuellen Form über die Servicestelle Ehrenamt im DRK-Landesverband erhältlich ist.

**3. Verdienstausschlagkosten:**

Um die Kosten gerade bei der Häufigkeit und Intensität von Rettungshundeeinsätzen kalkulieren zu können, wird in der Regel bereits bei der Alarmierung seitens des Vertreters des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe darauf hingewiesen, dass eine Erstattung von Verdienstausschlag nicht möglich sein wird. Sofern diese Alarmierungsvoraussetzung mitgeteilt wird, gilt automatisch derjenige, der nur bei Gewährung von Verdienstausschlag vom Arbeitsplatz abkömmlich wäre, als entschuldigt. Eine entsprechende Abmeldung bei der zuständigen Führungskraft ist für die weitere Einsatzabwicklung dennoch zwingend notwendig.

Nur in den Fällen, wo bereits bei der Alarmierung ein Kostenträger für evtl. Verdienstausschläge bekannt ist, können diese Kosten auch durch den DRK-Landesverband, der dann die weitere Abrechnung mit dem Träger vornimmt, erstattet werden. Auf diesen Sachverhalt wird ebenfalls mit der Alarmierung aufmerksam gemacht.

Die Erstattung von **Sachkosten**, wie z.B. Reinigungskosten von Ausstattung der Einsatzkräfte oder DRK-Gliederungen sowie Versicherungsbeiträge im Rahmen der Rettungshundearbeit etc. kann durch den DRK-Landesverband nicht erfolgen.

Wir bitten Sie, **ab dem 15.04.2006** vor der Beantragung von Kostenerstattungen nach Rettungshundeeinsätzen das Vorliegen der entsprechenden o.a. Voraussetzungen zu prüfen, und nur noch erstattungsfähige Kosten einzureichen. Die jeweiligen Belege (Anwesenheitslisten für das Personal mit Einsatzzeiten und für die Fahrtkostenabrechnung von Dienst-Kfz Tankbelege und ggf. bei Privat-Kfz Wegstreckenangaben) und ein Kurzeinsatzbericht sind der Mitteilung beizufügen.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ab dem 15.04.2006 aus Gründen der zeitnahen Abrechnung mit evtl. Kostenträgern nur noch die Anträge erstattet werden können, die**

- **über die Kreisgeschäftsstellen bei uns eingereicht und**
- **uns spätestens 2 Wochen nach Einsatzende schriftlich vorgelegt werden.**

**Eingänge nach dieser Frist können nicht weiter bearbeitet werden.**

Um einen reibungslosen Abrechnungsverlauf in Folge von Rettungshundeeinsätzen sicherstellen zu können, ist es unabdingbar, dass Sie diese Informationen kurzfristig an die verantwortlich in der Rettungshundearbeit Mitwirkenden weiterleiten und Sie den Sachverhalt erläutern.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez. Voges  
Gruppe Fachdienste